

12/SN-57/ME
1 von 2
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

GZ 114.117/18-I/D/14/96

Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Radetzkystraße 2
1031 Wien*A Klausgraber*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	57 - GE/19 Pl.
Datum:	3. OKT. 1996
Verteilt	4.10.96 <i>A</i>

Sachbearbeiter/in **WLADAR**Durchwahl **4765****Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz)

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 19. Juli 1996, GZ. 554.000/2-V/8/-1996, übermittelten Entwurf eines Schifffahrtsgesetzes Stellung wie folgt:

Grundsätzlich werden die neuen Regelungen bezüglich des Raftings begrüßt.

Die zivilrechtlichen Haftungsregelungen im Bereich der Binnenschifffahrt basieren zum Teil auf internationalen Verträgen, zum Teil auf reichsdeutschen Rechtsgrundlagen.

Soweit bekannt, gilt demnach im Bereich der Binnenschifffahrt das Prinzip der Verschuldenshaftung. Dies bedeutet, daß für den Fall von Unfällen etwa dem KFZ-, Eisenbahn- oder Luftfahrtbereich vergleichbare Haftungsstandards (Gefährdungshaftung) nicht bestehen. Außerdem besteht keine Versicherungspflicht für derartige Risiken. Dies ist etwa bei durchaus vorstellbaren Unfällen mit Sportbooten etc problematisch.

Auch wenn nicht verkannt wird, daß im Schifffahrtsgesetz selbst derzeit ausschließlich verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Schifffahrt getroffen werden, wird ersucht, zu

prüfen, ob nicht darüberhinaus gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz ein zeitgemäßes Haftungsrecht sowie die Einführung einer Versicherungspflicht für diesen Bereich erarbeitet werden sollte, was möglicherweise eine Entlastung bei Detailregelungen bringen könnte.

In Bezug auf die in § 6 vorgesehene Promillegrenze sollte eine Anpassung an die für den Straßenverkehr vorgesehene Senkung auf 0,5 statt bisher 0,8 Promill erfolgen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. Oktober 1996
Für die Bundesministerin
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkelbauer